455 E – 7.345 08.06.2020

Liebe Besucher*innen!

Besuche sind ab dem 22.06.2020 wieder möglich. Aus Gründen des Infektionsschutzes gelten für alle Besuche folgende Bedingungen:

- Alle anstaltsfremden Personen sind vor dem Betreten der Anstalt von den Bediensteten zu befragen, ob Sie an Erkältungssymptomen und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn oder einer aktuellen COVID19-Infektion leiden oder Kontakt mit an COVID19-erkrankten Personen innerhalb der letzten 14 Tage hatten.
 - Die Pfortenbediensteten händigen Ihnen hierzu ein datenschutzrechtliches Merkblatt aus, befragen Sie entsprechend und entscheiden anschließend, ob Ihnen der Zutritt zur hiesigen Anstalt gewährt werden kann.
- Alle Besuche sind auf eine erwachsene Person und ein Kind und ggf. ein Säugling in der Babyschale je Besuch beschränkt.
- Alle Besucher müssen sich vor dem Besuchskontakt die Hände desinfizieren.
- Jeder Besucher (Kinder ab Grundschulalter) trägt während des gesamten Aufenthalts in der Anstalt eine Mund-Nasen-Maske (kein Schal/Tuch/Buff), die von den Besuchern mitzubringen ist.
- Während des gesamten Besuchs einschließlich Begrüßung und Verabschiedung - besteht ein absolutes körperliches Kontaktverbot zwischen Besuchern und Gefangenen. Es dürfen keine Gegenstände übergeben werden.
- Alle Besuche finden zur Gewährleistung des Abstandsgebots mit Abtrennungen durch Plexiglas statt.
- Nach jedem Besuch erfolgt eine Flächendesinfektion der Besuchertische; die Besucherräume werden regelmäßig durchlüftet.

Verstöße gegen die Abstands- und Hygieneregeln sowie gegen das Übergabeverbot führen zu einem Abbruch des Besuchs und einem Besuchsverbot!

Ich danke für Ihr Verständnis für diese Maßnahmen, die auch Ihrem Schutz dienen.

Die Anstaltsleiterin